Oberes Glantal e.V.
„Freie Wählergruppe Oberes Glantal“

An
den Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Herr Christoph Lothschütz
Rathausstraße 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

Herschweiler-Pettersheim, 10.11.2020

Betr.: *Anschaffung von Luftreiniger-Anlagen für Klassenzimmer*

hier:
Antrag der FWG-Fraktion im VG-Rat der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Anschaffung von Luftreiniger-Anlagen für Klassenzimmer

Hiermit beantragt die FWG-Fraktion Oberes Glantal, zur Reduzierung der Infektionsgefahr im Zuge der Corona-Pandemie, Raumluftreiniger-Anlagen für nicht ausreichend zu durchlüftende Unterrichtsräume an den Schulen in der Trägerschaft der VG Oberes Glantal.

Obwohl in den Wochen seit Schulstart die Temperaturen sich nur in den frühen Morgenstunden im einstelligen Bereich befanden, wird bereits jetzt durch das Lüften, vor allem mit vollständig geöffneten Fenstern, eine niedrige Raumtemperatur erreicht. Die Schüler sitzen den ganzen Vormittag im Klassenraum, sollen sich aufgrund der Hygienekonzepte an den Schulen kaum bewegen und an ihrem Platz arbeiten.
Daher sollten gerade über die Wintermonate in den Klassenzimmern, außer durch Lüften, auch durch geeignete Luftreiniger für keimreduzierte „saubere“ Luft in den Klassenzimmern gesorgt werden.

Hintergrund und Quelle:
Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz, 5. Überarbeitete Fassung, gültig ab 17.08.2020. Punkt 1: Hygienemaßnahmen, b) Raumhygiene: „Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, auch während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Öffnungsbegrenzungen an Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden. Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Die VV Aufsicht in Schulen ist zu berücksichtigen.4 Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden."

Laut verschiedener Studien und Untersuchungen, unter anderem durch die Universität der Bundeswehr in München, können Raumluftreiniger einen bedeutenden Beitrag zur Reduzierung der Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus leisten. Die Wissenschaftler halten die Geräte für eine sehr sinnvolle technische Lösung, um in Schulen die Infektionsgefahr durch Aerosole zu verringern.

In die Raumluft gelangt das Virus beim Atmen und Sprechen über ausgestoßene Aerosole. An diesen winzig kleinen Partikeln haften sich infektiöse Viren an und die virenbehafteten Aerosole schweben aufgrund ihres geringen Gewichts in der Luft umher und werden von anderen Personen im gleichen Schulraum, etwa Mitschüler oder LehrerInnen, unbemerkt eingeatmet. Das Virus Sars-CoV-2 überlebt mehrere Stunden in der Luft und behält in dieser Zeit auch seine infektiöse Wirkung.

Es soll sichergestellt werden, dass auch in den Klassenzimmern in denen die Fenster nicht geöffnet und nicht umgebaut werden können und kein ausreichendes Lüften möglich ist, Unterricht stattfinden kann -
wenn diese Räume für den Unterricht erforderlich sind.

Das Land hat den Kommunen eine finanzielle Hilfe in Aussicht gestellt, damit mobile Luftreinigungsgeräte beschafft werden können.
Der Inhalt der Förderrichtlinien und damit die Voraussetzungen für eine Förderung sind noch nicht bekannt.
Klar ist, dass diese nur im Einzelfall beschafft werden dürfen, nämlich nur dann, wenn diese Räume nicht stoßgelüftet werden können.
Eine Beschaffung für Räume, welche auch durch Fenster belüftet werden können, wird nicht bezuschusst.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Einsatz solcher Geräte als Beitrag zum Infektionsschutz in den Schulen, konkret durch Berücksichtigung der Leistungsdaten (z.B. Luftdurchsatz und Abscheidegrad) sowie der Einsatzbedingungen (z.B. Raumverhältnisse, Belegungsdichte, Belegungsdauer, Anordnung des Luftreinigers im Raum) fachgerecht zu bewerten.

Welche Räume werden zum Unterricht benötigt und können nicht stoßgelüftet werden?
Eine Nutzung mobiler Luftreiniger ist nur anhand dieser Prüfungen sinnvoll.

In den nächsten Tagen sollen die Förderrichtlinien als auch die Empfehlung zu den mobilen Luftreinigungsgeräten vom Ministerium veröffentlicht werden.

Damit wir als Schulträger nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie und der Geräteempfehlung möglichst schnell reagieren können, bitten wir bereits jetzt um die Erfassung, welche Räume für den Unterricht benötigt werden, aber nicht durch Fenster stoßgelüftet werden können.
Sobald die Förderrichtlinien bekannt sind, sollte rasch ein entsprechender Förderantrag gestellt werden.

Ziel muss es sein, dass der Unterricht an den Schulen auch über die Wintermonate möglichst sicher und zuverlässig weiter stattfinden kann.
Die VG kann somit als Schulträger frühzeitig den Fördermittelantrag und die benötigte Geräteanschaffung umsetzen, da realistisch betrachtet mit einem erheblichen Antrags- und Auftragsvolumen, mit Beschaffungsengpässen, zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Margot Schillo

FWG Fraktion Oberes Glantal 10.11.2020